

✓ Landgericht Hessen
503456 HG

- Einkauf -

In Namen des Volkes

Urteil

In den Rechtsstreit

der Südhessinger Landgericht Gußmann, ~~vertreten~~ vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Sieck, Finkenstrasse 4, 96545 Sonnenberg

- Rezess -

Prozentanleihen-Verleiher: Rechtsanwalt Dr. Heßelt,
Goldschmiedstraße 46, 96545 Sonnenberg.

gegen

der Alexander-Kan, Steinbogenstr. 12, 96545 Sonnenberg

- Schlageter -

Prozentanleihen-Verleiher: Rechtsanwältin Pauline Berndt,
Wiesengrund 1, 38646 Hildesheim

hat das Landgericht Münster - 5. Kamm.
- durch die Richter am Landgericht Münster
als Einrichten auf die urteilliche Bekämpfung
von 1.12.2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die kleinen
Eigentümer des Motorrades E 345
des Herstellers Rossl/Schulzhalde,
Fahrgestellnummer 5567 TH 879,
Rt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die
Plägerin 5.500,- € neben Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über den
jeweiligen Bezugsort ab dem 8.8.
2015 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die
Plägerin zu $\frac{1}{3}$, der Beklagte zu $\frac{2}{3}$ zu
tragen.
5. Der Schatzwert wird auf 79.000,- € festgesetzt.

seiner

Tatbestand

Die Posten stellte an das Eigentum an einer
Möbelbesitzer und an die weitere Reklamationszeit
eine darauf bezogene Frist.

Die Klägerin ist Fachkundin für Ladenbelüftung
Gefrierschränke, da Beklagte ist Kaufherr.

Die Posten schlossen am 1.3.2013 einen
Vertrag über die Lieferung eines Möbelstückes gegen
Zahlung von 5500,- netto. Bei der Lieferung
durch die Klägerin an den Beklagten Ende März
2013 wurde dem Beklagten ein Lieferzettel
mit der festgebrachten Aufschrift „Lieferung
erfolgt unter Ergebnisinhalt!“ überreicht.
~~Es war darüber~~ Der Beklagte nahm das
zur Kenntnis und die Möbelbesitzer entzogen.

Dabei blieb allerdings unberücksichtigt, dass die Ablösung
der Volumenbelüftung der Maschine bedingt durch einen Heizd-
ämpfer nicht vollständig geschlossen war, sodass
die Belüftung des Endraums im Kühlturm nicht
vollständig gehindert wurde. Dies wurde
~~so eingeschallt~~

An 15.2.2015 erhielt die Posten auf
Beteiligung des Beklagten die Zahlungsanzeige.
Die Klägerin sah sich daraufhin veranlasst, der auf

Der Geschäftsführer der Kötzen sah sich darauf
am 7.4.2015 veranlasst, den auf dem Feld stehende Holz-
brenner auf das reine Betriebsgelände Kötzen
bringen zu lassen, um ihn dort zum Zwecke
der Säuberung ihrer Fälsche Forderungen zu verwahren.

Der gesunde am der Mittagspause aufs Feld
zurückkehrende Beklagte pflegte die wegfallen-
den Holzbrenner auf seine PKW und resultierte,
dass Fahrer des Holzbrenners durch Einfahrt
auf das Betriebsgelände der Kötzen zu laufen, inde-
ss er sich in den Weg stellte. Andere Mitarbeiter
der Kötzen erschraken und drängten die Beklagte
zu gehen.

Mit Schreiben vom 6.6.2015 erklärte die Kötzen
daraufhin gegenüber dem Beklagten, dass sie von
Vetres verachtete. Mit Schreiben vom 8.6.
und am 20. Juli 2015 forderte die Kötzen
die Beklagten zur Zahlung von Mietver-
schärfung (20.000€), Schade 4.000€
für andere Verluste entstandene Abgaschäden
sowie 11.000€ Wehrkosten in Abgrenzung
auf.

Nach der Aktion des Beklagten, er wurde keine
Zahlungen leisten, hat die Kötzen unter der
1.8.2015 Klage eröffnet eingereicht. Die Klage
wurde dem Beklagten am 7.8.2015 zugestellt.

Die Klägerin meint, ihr schlechtes Ergebnis am Mahlbesuch zu erklären. Dass sie aufgrund zum Parkplatz berechtigt gewesen seien eben wegen des Vertrags mit den Klägern am 2. h. 2015, zum anderen aufgrund der Ziffer IV des Vertrags, die lautet:

„jede Umtagszeit kann - bis zu achtzig bis zu einer halben Füllung des gesamten Vertrags - jederzeit vom Vertrag zurückgetreten.“, was verschwörerische Berufe.

ofer

Z

Die Klägerin beantragt

1. festzustellen, dass die Klägerin Erzieherin des Mündes des E 345 des Verstellers Rose/Schmalhalde, Fahrgestell-Nr. 5567 TH 879, ist;

höflichweise den Beklagte zu verweisen, den Mündesende an die Klägerin zurückzuvertragen;

2. den Beklagte zu verweisen, an die Klägerin 35.000 € zzgl. Zinsen überaus in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz mit Rechtschrengigkeit zu zahlen.

der Beklagte beantragt

die Klage abweisen.

Er ist der Nachtwacht, Eigentum schaden zu sein.

~~Entgegenstehen~~ Er ist der Nachtwacht

Er erkennt, keinen weiteren Zahlungsstopp zu schaffen,
da er für die Beschädigung durch die Loyer
nichts könnte, Abnutzungen und ~~Rentgenstrahlen~~

für einen Richter gewollt nicht ausreichend
seine und Nutzungsrechts für gewöhnliche Nutzung
nicht geschützt sei. Versiegelt wurde er,
da tatsächlich die Gebrauchsverletzung deutlich
unter den geltend gemachten Werten stand
bis 2.300,-. Er wertet, dem aufponde zu
berücksichtigen sei, dass es 2014 die Händler
gar nicht nutzte, wodurch für die Nutzung
seiner Felder eine Kapitulation von Landwirt-
schaftsministerium bestanden hat.

Da ist
nicht zwinge
aufzunehmen,
aber möglich.

In der unmittelbaren Verhandlung am 10.11.2015
~~getaktete das~~ bestätigt das bericht der Klägerin
zwei weitere Schiffsantrassen für eine weitere
Stellplatzwahl gewählt. Ein weiteres Schiffsatz
der Klägerin ~~ist~~ mit den Kreuz auf festgestel-
lungen am 26.11.2015 eingegangen.

Erfolgsprinzip

- I. Über die mit Schriftsatz vom 26.11.2015 angebrachte Regeleintrag zu §3) war nicht und zuerst schreiber. Das Vorbringen erfolgte verzögert und wurde die Bedingung des Rechtstreits bewegen.

Der wird der
nicht anhören
er bestellt,
aber i.O.

Er geht nicht
um Verjährung
(r. Lösungskriterium).

Vorbringen erfolgtes, da die Frist zur Strafverhandlung und die unmittelbare Verhandlung vom 10.11.2015 zu einem späteren Zeitpunkt und nicht Ablauf des 26.11.2015 endete, §222 Abs. 1 ZPO; Vn §§ 187; 188 Abs. 2 Alt. 1 Bl.B.

Die Bedingung des Rechtstreits wurde fortgesetzt, da zunächst der Schreiber begegnet zur Strafverhandlung, gef. zur Verhölung oder andere bislang sogenannte prozessuale Differenzen zwischen, gegeben weder ausgetragen. Dies gilt auch für den Fall, dass der vorgetragene Antrag durch den Gericht abgelehnt wird. Gleichzeitig nicht am 1.12.2015, da Wohlteig später, wie kommt die Rechtsprechung weiterentwickelt werden.

II. Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise legitim

1. Sie ist zulässig.

Das Landgericht Münzen ist für Schadenshöhe über 5.000 € sachlich und als Gericht, in dem bestimmt der Beklagte seinen Widerspruch hat, zulässig. § 23 Abs. 1, 71 Abs. 1 CAVL; § 512, 13 ZPO.
^{W 3200}

Die Klagen sind als Ganzes nach § 13 Abs. 1, 3 rechtswidrig und damit nach § 50 Abs. 1 ZPO ungültig. Durch ihren gerechtfertigten Vertreter (§ 35 Abs. 16 StGB) oder Geschäftsführer Schecht ist sie prozessfähig, § 50
§ 51 Abs. 1 ZPO, § 22 ZPO.

Die Klagen kann ihre Anträge zu 1) und den letzten 2) alle gegen den Beklagten im allgemeinen Verfahren vor dem Landgericht Münzen als jeweils zulässige Prozeßgericht gestellt werden, § 200 ZPO. Der Hauptantrag unter 1) knüpft an eine unprozeßuale Rechtfertigung, nämlich den Missfall des Hauptantrags und ist so unter Wahrung einer leichten Bestrafbarkeit (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) zulässig.

Für den Hauptantrag zu 1) kann auch ein Feststellungsantrag gestellt gehabt werden, sofern § 256 Abs. 1 ZPO genutzt werden darf. Feststellungsantrag ist dabei ja nichts

rechtlche, ideale und unverzichtbare Interesse. Hier
müsste die Klägerin ihre Eigentumsstättig rechts-
kräftig festgestellt wissen. Hypotheksdruck Reklag-
ter weiter behauptete eigene Eigentumsstättig
und Herausgabe verlangt, - Klage oder gewöhn-
liche ordentliche Klage gegen Unzulässigkeit des An-
dieses nicht maßgebend. Gegen diese Klage
möchte die Klägerin sich absichern, voran sie rechtlche
und unverzichtbare Interesse aufweist.

2. Streit

2. Die Klage ist nur nach begründet als ante
1) Feststellung begehbar und unter 2) in Höhe
von 5.500€. Im Übrigen ist sie unbegründet.

a) Die Klägerin ist Eigentümerin des Motorhauses. Bei
der Lieferung an den Beklagten wurde das
Eigentum nur auf schriftel. Satzg. HGB Art. 1,
158 Abs. 2 BGB bis zur vollständigen Kaufprezahlung
an den Beklagten übertragen, § 925 I Abs. 1 Voraus-
setzung der Übereignung und Abnahme. Übereignung
im Rahmen der dinglichen Erfüllung hatte die Käte-
rin zwar die rechtlich maßgebige Abstammungs-
Rückfrage im Mittelpunkt, die keine Eigentums-
widelsatz enthielt. Die endgültige Bewertung
auf den Lieferstuhl konnte jedoch vor einer
objektiven Erfüllung mit Rücksicht auf Taxat.

Glaubt sonst die Vertragsschleife (§§ 133, 157 BGB),
die für die Reklage an sich selbst keine
(§§ 116, 117 BGB) abgelehnt nur als Antrag
auf eine erneute Aufschwung Reklage zu
gewahrt bleibt, wie wenn die Vertragsschleife bei
Schaff wettiger Sache auf Latei über ist
restehen. Die Entgegennahme nach Reklage
des Lieferanten kann wiederum nur als Muster
mögliche Reklage restet werden.

Übergabe, Einsehen und Rechtsvertrag des Käufers
ware ebenso gesetz.

Die Reklage, Kaufvertrag ist jedoch falls das
nicht erfüllt.

b) mit Blick auf die Rechtsstabilität des Vertrags
kommen die Klagen aus Zahlung an Käufer um
5.000,- verlangen.

Der Vertrag der Käufer ergibt sich an § 366 Abs.
2 BGB 11.3. Danach besteht nach einem Rech-
tigt bei Unmöglichkeit der Herausgabe der
auftragene Leistung wegen Verschlechterung des ein-
möglichen Gegenstandes, die nicht durch die bestreitbare
gewisse Unvorhersehbarkeit entstanden seien und
nach Abs. 3 ausgeschlossen ist, erhöhter
Satzentspruch.

Die Pflicht ist weiter von Vertrag zuverge-
heta. Ein Rechtstext setzt eine Fälligkeit (§ 346 BGB)
nach Rechtsfrist voraus.

~~Die Motivierung von 4.4.2015 erlaubt~~
die Klagen der Rechtstext.

Ein Rechtsfristtext soll für die Klagen an den
Vertrag, BGB IV, § 346 Abs. 1 BGB.
Es gesetzliches Rechtsfristrecht, welche die
Klagen wortlos gelöst werden wollte, wegen
des Verlustes des Beklagten) geöffnet nicht. Nach
der überdrücklichen Zahlungsfriststetzung
davon waren die nächsten Zahlungen erst einige
Monate später fällig, sodann § 323 BGB ausdrücklich.
§ 324 BGB schreibt an einer Pflichtfrist
des Beklagten. Indam es sich in der Weise
des Motiviererstellte, was ist es nur le-
reichtest ~~auszuhören~~ und - klappt aus,
§ 859 Abs. 1, 2 BGB. Die Klagen

fällig
und zu
knapp
von 10% bzw. 5500€

Die Herausgabe des Mühbesitzes war grundsätzlich
nach § 346 Abs. 1 BGB geschah. Wegen der Abtrennung
war eine Verabredung angeboten, den Rückgang
weil unmöglich ist. Sowohl die Verabredung
als aufgrund Abtrennung soll auch die Zeit als
in fiktive Weise recht vorgetragen schafft die
Abrechnung. Sowohl allerdings für die

~~Rechtsprechung~~
lose Interaktion durch den Richter nach §§
147c weitere 10% bis 5.500,- vorzusehen
ist, ist dieser Spruch nicht schriftlich vorzutragen.
Dieser Wehrfall ist nach §§ 6 Abs. 2 S 1 Nr. 3
HGB nicht erlaubt.

Im Verteilungsfall kann keine Zahlungsanzeige.

aus der §§ 287 ff. BGB kommt aber keine
Ansprüche mehr vor, weil im Rechtsgut § 5 zu
Richter ein Recht zum Besitz des Zeugtats
lag und der Richter bestellt wurde, als
der Mühbeschleiner weder im Besitz der Klammer
war. Eine Urheberrechtslage gab es nie.

Auch die §§ 46 f. BGB weisen unter keinen Umständen
Gesetzgelt Ansprüche der Klammer.

~~Nachrichten können nur dann zuersetzen sein, wenn sie
nach §§ 46 Abs. 1 tatsächlich gegen die Klammer oder
nach § 347 Abs. 1 S 1 BGB entgegen erwartet
gewesen wären nicht gezeigt werden. Nach
dem sind dabei Privat- und sonstige Gebrauchs-
gegenstände vor dem vorstehenden habe, § 100 BGB.~~

für das C

Tatsächlich genauer Nutzen könnte nach § 346 Abs. 1, 2 Nr. 1 hinzugezogen werden. Nutzen sind nach § 109 BGB Früchte einer Leistung sowie sonstige Gebrauchswerte. Für die Sache WBB hätte der Beklagte durch den Mietvertrag, Nutzen tatsächlich gezeigt, haben oder das Gebrauchswert der Mietleistung nutzte. Diese Mietleistung kann ihrer Natur gemäß nicht tatsächlich herausgegeben werden, sondern nach § 346 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Wertesatz gesetzmäßig zuweisen müssen ist. Allerdings ist die Vorschrift nun sehr fehlgezielt zu schwächen, als nach den konkreten Umständen schon Wertesatz für den Mietwert aus einem Gebrauchsabsatz geltend gemacht wird. Da der Durchgangsgläubiger nun nicht wesentlich besseres steht, als er ohne das Gesetz hätte, welches je gerade ~~nicht~~ rechtmäßig geweckt wurde soll - jährlich gestiegen ist. Entweder hätte anderer der Durchgangsgläubiger gestrichen, um Nutzen zu ziehen, dann wäre aber ein Mietwert erzeugt worden. Oder es hätte den Abgabenden nicht gebraucht und es wäre ihm berechtigt, Mietwert abzustrichen und auch keine Möglichkeit, Nutzen zu ziehen.

Der Vorrang des Wertesatzes wegen Verschulden vor dem Wertesatz für Nutzen ergibt sich hier

daraus, dass der Betrag, den die KfW als Wertberichtigung erhalten (5100,-), höher ist. Der erzielbare Wertverlust für tatsächlich genutzte Nutzen beträgt nur 3.300,-. Der objektive Wert ~~an~~ für die Gebäudewertberichtigung allein sinkt sich dann anhand einer flachen Nachfrage, was es für die konkrete Gebäude eine ehrliche Macht gibt, dass eine objektive Preisbildung nachreicht. Hier ist mir vorgetragen, dass es einen Wert für die komplette Erhaltung von Wohneigentum gibt, nicht aber für die bloße Nutzung des Wohnraumes an sich. Dieser Wert ist unklar aufgrund des tatsächlichen Wertes zuverlässiger zu ermitteln, da anhand des tatsächlichen Aufwands die tatsächliche Laufzeit und der marktliche Gesamtverdienst dann beurteilt werden kann. Der Wert ~~an~~ 3.300,- beträgt.

Für nicht genutzte Nutzen besteht § 217 Abs. 1 S. 1 BGB. Dameden keine flache Nutzung beweisbar freie, wenn sie gegen die Regel einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht genutzt werden. Die Entfernung des Belegten, für die lassen T. H. auf Behutsamkeit zugestimmt. Ökonomie zuverrichten, entspricht jedoch einer ordnungsgemäßen Nutzung.

Selbst wenn die - mittelelfte Reihenreite -
Ökonomie außer Betracht zu lassen wäre,
ist es für Feldentnahmefahrzeuge für die Reihen-
Qualität ähnlich und einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsfahrt
entsprechend, Fehler zu verhindern für die falsche
Grundlage zu haben oder zumindest einen Punkt
folglich wechsel vorzusehen. Da der Nutzbarer
auch nach ~~Grundlage~~ ~~der Körner~~ keinen Wertverlust
durch Rost aufweist als etwa bei einem Raum, der
dort vor sich aus jekes Saisons fruchtbar ist,
und der Gebrauchsraum des Nutzbares erst
im Zusammenhang mit entsprechenden Pflege-
maßnahmen auf entsprechenden Feldern überhaupt nutz-
bar. Die Regel einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsfahrt
kommt darüber hinweg bestehende Verluste wieder.

Dies ist auch herausfalls unabhängig für die
Reihenqualitätsregeln, da ja statt Nutzbarer
eine begrenzte aufgetretene Wertverlustdurch-
fahrtung zu verhindern.

Für entstehende Magerstöcke kann istole
Wertverlustregel der Körner erlaubt nach
§ 346 Abs 3 S. 1 Nr. 2 Alt 1 BGB ausge-
schlossen. Dann der am ersten begrenzte
Wertverlustregel am B. 2 Nr. 3 wegen
Schlechtheit gründet auf einer Verlustfahrt,

die die Klagen zu vertreten hat. Der Verbraucherschutz aus § 276 Abs. 1 S. 1 BGB gilt nur für Güter, die Gläubiger eines Rechtshabers an den hat eine Verschlechterung des Wertes nach den gesetzgebenden Vorschriften § 936, § 37 Abs. 2 zu vertreten, wenn er eine nichtabsatzfähige schwungsfeste Sache erhalten hat und die Verschlechterung davon besteht. Hier geweckt der Mängelstock auf einer unbestreitbaren Abweichung der Kabel gegen Mängel.

III. Die Nebenentschädigung beruhe auf §§ 32 Abs. 1 S. 1, 708 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO, §§ 48 Abs. 1 S. 1 GVG i. Vm. § 3, 5 Abs. 1 ZPO. Die Beweislast sowohl in Rücksicht auf den Absatz als auch des Haftungswerts vor einer Werturkunde bestehend aus dem Ergebnis der Maßnahme der abweichen den Werten bzw. den Sachverhalten nach dem Wert abweichen.

- Arnold -

- V. 48 Abs. 2
(Rückw.)
V. 45 Abs. 2 CRC
(Rückw.
unter)

Rubens und Tora sind formal in Ordnung.
Der Hersteller deutet eine ausgesetzte oder
abgebrochene (Fertstellungsanlage 11. Lösungslinie).
Da De-Tatortstand ist weitgehend fehlerig. Da
Vorhofliche Rückwand sollte in der unteren Teil
bei der Darstellung des Kaufvertrags dargestellt
werden werden.
Die Extrazugangszone und westlicher Üb-
erzug - Die Türen sind deutlich zu
Anspruch nach vorne ausgerichtete Höle
(5.500,- €), andere nur in Höhe von 3.300,- €
arbeiten (G-Lösungslinie).

Vollsefrichtigt (11P.)

Fer., 11.09.2020